



Regierung der Oberpfalz - Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber
Baywarenstraße 1a, 93053 Regensburg

Mit Postzustellurkunde

Herrn

~~XXXXXXXXXXXX~~
GU Regensburg
~~XXXXXXXXXXXX~~
Regensburg

anonymisiert durch
Schweitzer
B. Asg. Regensburg 19.3.23

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
24.08.2022 und 08.09.2022

Unser Zeichen

~~XXXXXXXXXXXX~~

Bearbeiter(in)

~~XXXXXXXXXXXX~~

Regensburg

~~XXXXXXXXXXXX~~ 2023

E-Mail

~~XXXXXXXXXXXX~~

Telefon / Telefax

~~XXXXXXXXXXXX~~

Zimmer-Nr.

~~XXXXXXXXXXXX~~

Aufnahmegesetz (AufnG) und Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)

Antrag auf Gestattung des Auszugs aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatwohnung gem. gem. Art. 4 Abs. 5 AufnG (begründeter Ausnahmefall – Ausbildung/Gesundheit)

MID	Name	Vorname	Geb.-Dat.
XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX

Sehr geehrter Herr ~~XXXXXXXXXXXX~~

die Regierung der Oberpfalz – Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber (RASt)- erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Auszug aus einer staatlichen Unterkunft in eine Privatwohnung (private Wohnsitznahme) wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Es wird auf Ihre Anträge vom 24.08.2022 und 08.09.2022 Bezug genommen.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass Ihnen das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgrund Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen unzumutbar ist.

Sie legten einen Arztbrief der medbo Regensburg vom 29.08.2022 vor.

Weiter tragen Sie den Berufsschulbesuch in der Staatlichen Berufsschule für Hotel- und Tourismusmanagement in Wiesau vor.

II.

Die Regierung der Oberpfalz –Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber (RASt)– ist für die Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft zuständig (§ 7 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)).

In der Regel sollen Personen im Sinne des Art. 1 AufnG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Der Auszug aus einer staatlichen Unterkunft ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG) möglich.

Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn:

- Krankheit die Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft unzumutbar macht,
- Auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
- Leistungsberechtigte über so hohes Einkommen oder Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können
- Wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländische Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus einer staatlichen Unterkunft berechtigt ist

Sie tragen Ihre gesundheitlichen Einschränkungen vor und legten einen Arztbrief der medbo Regensburg vom 29.08.2022 vor.

Eine durch (privat-) ärztliches Attest bestätigte Krankheit, mit der der Antrag auf private Wohnsitznahme begründet wird, ist durch das örtlich zuständige Staatliche Gesundheitsamt bzw. durch den ihm beauftragten Gutachter zu prüfen.

Der von Ihnen vorgelegte Arztbrief wurde am 16.12.2022 dem zuständigen staatlichen Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Regensburg zur Beurteilung, ob bei Ihnen schwerwiegende medizinische Gründe vorliegen die eine private Wohnsitznahme rechtfertigen, zugeleitet.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 teilte uns das Gesundheitsamt Regensburg mit, dass aus Sicht des Gesundheitsamtes aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht, ob eine dringende medizinische Indikation entsprechend Asylbewerberleistungsgesetz zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatwohnung oder Unterbringung in einem Einzelzimmer besteht.

Weiter tragen Sie Ihre schulische Ausbildung vor.

Ihnen wurde mit Schreiben vom 13.01.2023 die Umverteilung in den Landkreis Tirschenreuth in die Gemeinschaftsunterkunft in Tirschenreuth (Mehrbettzimmer) angeboten. Dieses Angebot wurde abgelehnt.

Aufgrund der derzeitigen Zugangssituation von schutzsuchenden Menschen sind die staatlichen Unterkünfte im Regierungsbezirk ausgelastet. Somit ist eine Umverteilung nicht möglich.

Die private Wohnsitznahme ist in Ausnahmefällen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG möglich. Wenn ein Asylbewerber über so hohes Vermögen oder Einkommen verfügt, dass er für sich den Lebensunterhalt (einschließlich Miete, Strom, Wasser etc.) selbst bestreiten kann. Es ist stets zu prüfen, ob es angesichts der konkreten Umstände gerechtfertigt erscheint, den Auszug in Abwägung des staatlichen Interesses an einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gegen Ihrem persönlichen Interesse am Auszug zu gestatten.

In Ihrem Fall ist dem öffentlichen Interesse an einer Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft der Vorrang einzuräumen, da Sie nicht in der Lage sind, Ihren gesamten Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen selbst tragen zu können.

Weitere Gründe, die eine Auszugsgestattung in einem begründeten Ausnahmefall zur Folge haben könnte, wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Verteilerquoten bei asylsuchenden Personen eine Auszugsgestattung nur für den bereits zugewiesenen Bereich erteilt werden kann.

Eine andere Entscheidung würde zu einer ungleichmäßigen Belastung der Kommunen und einer Infrastrukturveränderung führen, wenn in einer Kommune überdurchschnittlich mehr Asylbewerber leben, als in anderen Kommunen. Dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung von Asylbewerbern ist der Vorrang einzuräumen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel bei Personen nicht vor, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 DVAsyl darf eine Auszugsgestattung nur im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestattet werden.

Die zuständige Zentrale Ausländerbehörde der Oberpfalz wurde beteiligt. Das notwendige ausländerrechtliche Einvernehmen wurde erteilt.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 AufnG sind zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt:

Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und Personen im Sinn des Art. 1 AufnG nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird.

Ihr behördliches Asylverfahren ist mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.08.2022 abgeschlossen.

Sie erfüllen somit nicht die Voraussetzung zum Abschluss des behördlichen Asylverfahrens von 4 Jahren.

Auf Nachfrage teilte die Zentrale Ausländerbehörde der Oberpfalz weiter mit, dass Sie bisher keinen gültigen Reisepass oder Originaldokument die zur Klärung ihrer Identität herangezogen werden können vorgelegt haben.

Sie befinden sich derzeit noch im Klageverfahren zu Ihrem Ablehnungsbescheid durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und sind somit noch nicht verpflichtet, bei der Klärung der Identität mitzuwirken, allerdings ist es Ihnen zumutbar, freiwillig einen gültigen Reisepass oder Dokumente die zur Klärung ihrer Identität herangezogen werden können, vorzulegen.

Der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, dass die Klärung der Identität eine herausragende Bedeutung zugerechnet werden muss nicht zuletzt aus dem Grund, dass es für jeden Staat ein unabweisbares Grundbedürfnis ist zu wissen, wer sich im Staatsgebiet aufhält.

Nicht zum Auszug berechtigt sind Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung der Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich

erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben (Art. 4 Abs. 4 AufnG).

Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, sind nicht zum Auszug berechtigt.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist Ihr Antrag abzulehnen.

Das persönliche Interesse an einer Gestattung zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft ist verständlich, allerdings ist es angemessen dem öffentlichen Interesse den Vorrang einzuräumen und keine Gestattung zum Auszug zu erteilen, da Sie derzeit nicht in der Lage sind, Ihren gesamten Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen selbst tragen zu können.

Des Weiteren erfüllen Sie die Voraussetzung nach Abschluss des behördlichen Asylverfahrens von 4 Jahren nicht.

Darüber hinaus haben Sie bisher noch keinen gültigen Reisepass oder Originaldokumente die zur Klärung Ihrer Identität herangezogen werden können vorgelegt. Sie verschleiern somit schuldhaft Ihre Identität. Insbesondere sind auch die Belastungen der Kommunen aufgrund der Sozialleistungen, die direkt an den Asylbewerber ausbezahlt werden, gegenüber der zusätzlichen Kostenbelastung bei Anmietung einer Privatwohnung zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Klagen müssen grundsätzlich elektronisch eingereicht werden (§ 55d VwGO).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

